

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Handelsstatistische Gesetz 1995 geändert wird

Die Verordnung (EG) Nr. 638/2004 über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten regelt zurzeit auf Unionsebene die statistische Erhebung im Bereich des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten.

Diese unionsrechtlichen Vorgaben werden auf nationaler Ebene durch das Handelsstatistische Gesetz 1995 und durch die auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen nationalen Verordnungen (Handelsstatistikverordnung 2009 – HStatVO 2009, BGBl. II Nr. 306/2009, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 233/2014 und die Verordnung über Erhebungsmerkmale bei der handelsstatistischen Anmeldung, BGBl. Nr. 181/1995) ergänzt. Die Verordnung (EG) Nr. 638/2004 wird durch die Verordnung (EU) 2019/2152 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (European Business Statistics/EBS), ABl. Nr. L 327 vom 17.12.2019 S. 1 mit 1. Jänner 2022 aufgehoben.

Die Verordnung (EU) 2019/2152 verfolgt insbesondere durch die Modernisierung der Intra-EU-Handelsstatistik (Intrastat) das Ziel der Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Unternehmensstatistiken.

Kernelement ist die gänzliche Umstellung der handelsstatistischen Anmeldungen in Intrastat auf die elektronische Meldeschiene durch die die Qualität der übermittelten Daten noch weiter gesteigert werden kann. Neben dieser Volldigitalisierung des Meldesystems werden mit der Novelle die Weichen für ein sogenanntes „Qualifiziertes Single Flow System“ gestellt, das nach einem mehrjährigen Übergangszeitraum dazu führen soll, dass teilweise oder zur Gänze auf die primäre Erhebung der Intra-EU-Importe verzichtet werden kann. Durch die Reduktion des administrativen Aufwands bei gleichzeitiger Wahrung der Datenqualität werden nicht nur die Unternehmen entlastet,

sondern dies bildet auch einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes.

Neben sprachlichen Anpassungen erfolgt auch eine inflationsbedingte Anpassung des Strafrahmens bei Verstößen gegen die Auskunftspflicht, wobei wie bisher der Grundsatz „Beraten statt Strafen“ im Vordergrund stehen soll.

Das Bundesministeriengesetz – BMG, BGBl. Nr. 76/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/2021 erfordert formale Anpassungen.

In kompetenzrechtlicher Sicht stützt sich der vorliegende Entwurf auf Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland“) in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG („sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient“).

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Handelsstatistische Gesetz 1995 geändert wird, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

18. Juni 2021

Dr. Margarete Schramböck
Bundesministerin